

**Resolution 1165 (1998)
vom 30. April 1998**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994,

unter Hinweis auf seinen Beschluß in der genannten Resolution, im Bedarfsfall eine Erhöhung der Zahl der Richter und der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu erwägen,

nach wie vor überzeugt, daß unter den besonderen Umständen in Ruanda die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zu dem Prozeß der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens in Ruanda und in der Region beitragen wird,

betonend, daß es einer internationalen Zusammenarbeit bedarf, um die Gerichte und das Justizwesen Ruandas zu stärken, insbesondere im Hinblick darauf, daß sich diese Gerichte mit einer großen Anzahl von Beschuldigten befassen müssen, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten,

nach Behandlung des Schreibens der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, das dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung mit gleichlautenden Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1997²⁸⁹ übermittelt wurde,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Zahl der Richter und der Strafkammern zu erhöhen, um den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda in die Lage zu versetzen, die große Anzahl von Beschuldigten, die eine gerichtliche Aburteilung erwarten, ohne Verzug vor Gericht zu stellen,

feststellend, daß bei der Erhöhung der Effizienz des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda Fortschritte erzielt wurden, und davon überzeugt, daß seine Organe auch künftig bestrebt sein müssen, weitere Fortschritte zu fördern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, eine dritte Strafkammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda einzurichten, und beschließt zu diesem Zweck, die Artikel 10, 11 und 12 des Statuts des Gerichtshofs²⁹⁰ abzuändern und diese Artikel durch die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Bestimmungen zu ersetzen;

²⁸⁹ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/812.

²⁹⁰ Resolution 955 (1994), Anlage.

2. *beschließt*, daß die Wahlen für die Richter der drei Strafkammern, für eine am 24. Mai 2003 endende Amtszeit, zusammen abgehalten werden;

3. *beschließt außerdem*, daß ausnahmsweise, um der dritten Strafkammer zu ermöglichen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre Arbeit aufzunehmen, und unbeschadet des Artikels 12 Absatz 5 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, drei neu gewählte, vom Generalsekretär im Benehmen mit der Präsidentin des Gerichtshofs benannte Richter ihr Amt so bald wie möglich nach den Wahlen antreten;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und seinen Organen im Einklang mit Resolution 955 (1994) voll zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Kooperation, die dem Gerichtshof bei der Wahrnehmung seines Auftrags bereits gewährt wird;

5. *fordert* die Organe des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda *nachdrücklich auf*, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig aktiv um eine weitere Erhöhung der Arbeitseffizienz des Gerichtshofs zu bemühen, und fordert sie in diesem Zusammenhang ferner auf, zu prüfen, wie ihre Verfahren und Arbeitsmethoden unter Berücksichtigung der diesbezüglich abgegebenen Empfehlungen verbessert werden können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Vorkehrungen für die in Ziffer 2 genannten Wahlen und für die Erhöhung der Effizienz des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu treffen, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Einrichtungen, insbesondere für die dritte Strafkammer und die damit verbundenen Büros der Anklagebehörde, und ersucht ihn ferner, den Sicherheitsrat über die dabei erzielten Fortschritte laufend unterrichtet zu halten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3877. Sitzung einstimmig verabschiedet.

ANLAGE

Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Artikel 10, 11 und 12 werden wie folgt ersetzt:

Artikel 10

Organisation des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Der internationale Strafgerichtshof für Ruanda setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a) den Kammern, und zwar drei Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b) dem Leiter der Anklagebehörde ("Ankläger");
- c) einer Kanzlei.

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

Die Kammern setzen sich aus vierzehn unabhängigen Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und die wie folgt tätig werden:

- a) drei Richter in jeder Strafkammer;
- b) fünf Richter in der Berufungskammer.

Artikel 12

Voraussetzungen für das Richteramt und Wahl der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung zu tragen.
2. Die Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (im folgenden als "der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien" bezeichnet) werden auch als Mitglieder der Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda tätig.
3. Die Richter der Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda werden von der Generalversammlung aufgrund einer vom Sicherheitsrat vorgelegten Liste wie folgt gewählt:

a) Der Generalsekretär fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen auf, Richter für die Strafkammern zu benennen;

b) Innerhalb von dreißig Tagen nach der Aufforderung durch den Generalsekretär kann jeder Staat bis zu zwei Bewerber benennen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf und von denen keiner Angehöriger eines Staates sein darf, dem ein Richter der Berufungskammer angehört;

c) Der Generalsekretär leitet die eingegangenen Benennungen an den Sicherheitsrat weiter. Aufgrund der eingegangenen Benennungen stellt der Sicherheitsrat eine Liste von mindestens achtzehn und höchstens siebenundzwanzig Bewerbern auf, wobei die angemessene Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt im Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda gebührend zu berücksichtigen ist;

d) Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelt die Liste der Bewerber an den Präsidenten der Generalversammlung. Aufgrund dieser Liste wählt die Generalversammlung die neun Richter der Strafkammern. Diejenigen Bewerber, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Nichtmitgliedstaaten mit ständigen Beobachtermissionen am Amtssitz der Vereinten Nationen erhalten, sind gewählt. Erhalten zwei Bewerber mit derselben Staatsangehörigkeit die erforderliche Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

4. Bei Freiwerden eines Sitzes in den Strafkammern ernennt der Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und dem Präsidenten der Generalversammlung für die restliche Amtszeit eine Person, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

5. Die Richter der Strafkammern werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihr Dienstverhältnis entspricht dem der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Wiederwahl ist zulässig.